

# Vertrag für den privaten Musikunterricht mit Pauschalhonorar

zwischen

der **Lehrkraft**

Vorname und Name:

Adresse:

und

der **Schülerin** /dem **Schüler** (respektive dem/der gesetzlichen Vertreter/in)

Vorname und Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

## 1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Unterrichtsdauer organisatorisch jeweils in einzelne Semester unterteilt wird. Das Semester beginnt mit dem auf die Unterzeichnung folgenden Monatsersten und dauert jeweils 6 Monate.

## 2. Unterrichtslektionen

Die Lehrkraft erteilt regelmässigen Unterricht mit \_\_\_\_ Lektion(en) pro Schulwoche. Eine Lektion dauert \_\_\_\_ Minuten. Bei Gruppenunterricht beträgt die SchülerInnen-Zahl mindestens 2 und maximal \_\_\_\_.

## 3. Honorar

a) Die Höhe des Honorars ist Sache persönlicher Vereinbarung. Eine allfällige Veränderung des ursprünglich festgesetzten Honorars ist auf Anfang jedes Semesters mindestens einen Monat im Voraus zu vereinbaren. Vorbehalten bleiben die Minimalansätze der jeweiligen Sektion des SMPV. Bei Lektionen ausserhalb des Unterrichtsraumes der Lehrkraft erhöht sich das Honorar in angemessener Weise.

b) Das Pauschalhonorar beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses CHF \_\_\_\_\_ pro Halbjahr.

Es ist so berechnet, dass es semesterweise durchschnittlich zum einen die erteilten Lektionen finanziert und zum andern die im Sinne von Zf. 4 ausfallenden Lektionen bereits berücksichtigt. Es sind daher keinerlei weitere Reduktionen entsprechend effektiven Lektionenzahlen möglich, vorbehaltlich Zf. 5 lit. a.

Das Pauschalhonorar ist im Voraus zahlbar, dies in zwei vierteljährlichen Raten von CHF \_\_\_\_\_ (1/2 Semesterbeitrag).

## 4. Schulferien

Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen wird nicht unterrichtet. Massgebend ist der Unterrichtsort der Lehrkraft.

## 5. Abgesagte Lektionen

a) Von der Lehrkraft abgesagte Lektionen sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt pro ausgefallene Lektion ein Abzug am Pauschalhonorar (CHF \_\_\_\_\_ zur Zeit des Vertragsabschlusses).

b) Von der Schülerin/vom Schüler nicht wahrgenommene Lektionen sind honorarpflichtig. Die Lehrkraft ist bereit, die Lektionen nach Möglichkeit nachzuholen, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher aus zwingenden Gründen abgesagt worden sind. Als zwingende Gründe gelten Krankheit, notwendige Ortsabwesenheit und unverschiebbare Inanspruchnahme durch den Beruf. Ferienabwesenheit während der Schulperioden ist kein zwingender Grund in diesem Sinne.

#### **6. Öffentliches Musizieren**

Jedes öffentliche Musizieren des Schülers/der Schülerin (auch Wettbewerbe, Vorspielen und Vorsingen) bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.

#### **7. Vertragsbeendigung**

Dieser Vertrag kann beiderseits auf Beginn jedes Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden. (Eingang der Kündigung massgeblich für Fristwahrung). Innerhalb des Semesters kann bei Vorliegen besonderer Gründe der Vertrag von jeder Seite im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei aufgelöst werden. Wird der Vertrag innerhalb eines Semesters aufgelöst, so gilt dies als Kündigung zur Unzeit und bewirkt, dass für jede in diesem Semester erteilte Lektion ein Einzelstundenhonorar in der Höhe von CHF \_\_\_\_\_ anstelle des Pauschalhonorars fällig wird.

#### **8. Besondere Vereinbarungen**

Allfällige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit, es sei denn, sie betreffen lediglich Terminverschiebungen/-absprachen.

#### **9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Lehrkraft.

Die Unterzeichneten erklären sich mit den obigen Bestimmungen einverstanden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für die Schülerin/den Schüler:

Die Lehrkraft: